

Anlage 1 zum Bescheid des EBA vom 21.03.2022, Gz 3323/33iaa/1a_20

1. Geltungsbereich des Maßnahmenplanes

Dieser Maßnahmenplan gilt für die Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen einschließlich deren Befüllungsanlagen von Eisenbahnverkehrsunternehmen im DB Konzern.

2. Beteiligte Kreise

Vertreter des DB Konzerns

DB AG
Vorstandsressort
Nachhaltigkeit und Umwelt (GU)
Strahlenschutz, Hygiene,
Gefahrstoffe, Gefahrgut GUS
Pionierstr. 10
32423 Minden

E-Mail/Mobil-Telefonnummer:

samantha.tlustowski@deutschebahn.com

+49 152 - 37 41 89 93

marika.heintze@deutschebahn.com

+49 152 - 37 41 89 92

zuständige Behörde

Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
GA 3323
Frau Stempel
Heinemannstr. 6
53175 Bonn

E-Mail: InfSchutzG@eba.bund.de

Tel.: +49 228 - 98 26 - 712

Fax: +49 228 - 98 26 - 9 712

Mobil: +49 172 - 2 47 22 81

3. Begriffe

Parameterüberschreitung ist die Nichteinhaltung der mikrobiologischen und/oder chemischen Grenzwerte oder das Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen spec. entsprechend der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Betreiber ist der Unternehmer und/oder sonstige Inhaber (Usl) einer Trinkwasserversorgungsanlage, der für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und technischen Regeln für die von ihm betriebenen Anlagen verantwortlich ist.

Trinkwasser ist gemäß § 3 TrinkwV:

alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,

- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Trinkwasserversorgungsanlagen im Sinne dieses Maßnahmenplanes sind:

gemäß § 3 Buchstabe d TrinkwV „mobile Versorgungsanlagen“:

Anlagen an Bord von Schienenfahrzeugen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher

Anmerkung: hierzu zählen u. a. Schienenfahrzeuge mit Lebensmittelverkehr, Schlaf- und Liegewagen, Schienenfahrzeuge des Notfallmanagements, Sitz-/Reisezugwagen

gemäß § 3 Buchstabe f TrinkwV „zeitweise Wasserverteilung“:

Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbrauchende abgegeben wird und die zeitweilig betrieben werden

Anmerkung: hierzu zählen ortsfixe und mobile Anlagen zur Befüllung von Schienenfahrzeugen mit Trinkwasser (WFA) einschließlich aller Einrichtungen, Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Apparate

Hygienesdienstleister ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des Betreibers tätig ist und dabei bestimmte Aufgaben und Pflichten, die sich für diesen aus der TrinkwV ergeben, wahrnimmt.

4. Ziel des Maßnahmenplanes

Gewährleistung der Informationspflichten, die sich aus der TrinkwV bei Parameterüberschreitungen ergeben.

Durchführung von Abhilfemaßnahmen in Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen.

Sicherung einer unverzüglichen und effizienten Reaktion des Betreibers.

Sicherstellung, dass keine nachteilige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bei der Verwendung des Trinkwassers durch die Verbrauchenden (Reisende, Mitarbeitende) zu besorgen ist.

5. Verantwortlichkeit bzgl. der Informationspflichten und der durchzuführenden Maßnahmen

Für die Durchführung aller notwendigen Abhilfemaßnahmen gemäß Anhang A und B dieses Maßnahmenplanes ist immer der Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage verantwortlich.

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte entbindet den Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen nicht von seiner Verantwortung gemäß TrinkwV.

Die Verantwortlichkeit bzgl. der entsprechenden Informationspflichten und der durchzuführenden Maßnahmen sind im folgenden Ablaufschema dargestellt:

Pkt.	verantwortlich	Aktivität
	Hygiene-Dienstleister	entnimmt die Trinkwasserprobe
1.	Laborleitung	stellt die Parameterüberschreitung fest und informiert unverzüglich den Betreiber und nachrichtlich DB GUS entsprechend Anhang C
2.	DB GUS	informiert darüber unverzüglich das EBA
3.	Betreiber	führt Abhilfemaßnahmen entsprechend Anhang A bzw. B durch und informiert DB GUS über die durchgeführten Abhilfemaßnahmen und die veranlassten Nachproben entsprechend Anhang C
4.	DB GUS	informiert unverzüglich das EBA über die Maßnahmen und Nachproben
5.	Hygiene-Dienstleister	entnimmt die Nachprobe*
6.	DB GUS	informiert das EBA über den Einwandfreibefund der Nachprobe

* wird bei der Nachprobe erneut eine Parameterüberschreitung festgestellt, ist entsprechend Punkt 1 dieses Ablaufschemas zu verfahren

WICHTIG

Werden bei einer Trinkwasseruntersuchung mehrere mikrobiologische Parameter gleichzeitig überschritten, müssen vom Betreiber die Maßnahmen desjenigen Parameters durchgeführt werden, bei dem der höhere Handlungsbedarf (strengere Maßnahmen) angeordnet ist**.

Beispiel:

Die Grenzwerte für Koloniezahl 22°C, coliforme Bakterien und Enterokokken sind in einer Trinkwasserprobe überschritten. Vom Betreiber sind die Maßnahmen für Enterokokken durchzuführen.

** gilt bei Erstbeprobung und auch bei der Nachprobe

6. Anzeigepflichten des Betreibers in Verbindung mit Parameterüberschreitungen

DB GUS zeigt im Auftrag des Betreibers einer Trinkwasserversorgungsanlage dem EBA gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV *unverzüglich* an:

- wenn die festgelegten mikrobiologischen und chemischen Grenzwerte oder der festgelegte technische Maßnahmenwert für Legionella spec. überschritten worden sind,
- wenn die mikrobiologischen und chemischen Anforderungen nicht erfüllt oder die Grenzwerte oder Anforderungen der Indikatorparameter nicht eingehalten sind,
- wenn Grenzwerte oder Mindestanforderungen für nicht in der TrinkwV enthaltene Parameter nicht eingehalten werden, für die das EBA eine Untersuchung angeordnet hat,
- wenn die nach TrinkwV § 9 geduldeten oder nach § 10 zugelassenen Höchstwerte für die betreffenden Parameter überschritten werden,

- wenn grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an einer Wasserversorgungsanlage festgestellt werden, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können.

Um den o. g. Verpflichtungen nachkommen zu können, stellt der Betreiber gemäß § 16 Absatz 1 TrinkwV vertraglich sicher, dass die von ihm beauftragte Untersuchungsstelle ihn *unverzüglich* über Parameterüberschreitungen in Kenntnis zu setzen hat.

Der Betreiber hat gemäß § 16 Absatz 3 TrinkwV in den Fällen, in denen ihm die Feststellung von Tatsachen bekannt wird, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen und den Anforderungen an Indikatorparametern nicht entspricht (§§ 5 bis 7), erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen und darüber das EBA durch DB GUS *unverzüglich* mit dem Vordruck in Anhang C zu unterrichten.

DB GUS meldet im Auftrag des Betreibers gemäß Anlage 3 lfd. Nr. 10 und 11 TrinkwV bei den Parametern Koloniezahl 22°C und 36°C (Grenzwert: ohne anormale Veränderung) unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg *unverzüglich* formlos dem EBA.

Besondere Vorkommnisse

Bei besonderen Vorkommnissen, die eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität besorgen lassen, meldet der Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage dieses Vorkommnis unverzüglich an DB GUS, dieses meldet wiederum *unverzüglich* an das EBA.

In diesem Fall erforderliche Maßnahmen werden durch das EBA im Einzelfall gesondert festgelegt.

7. Grundlagen

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz – SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33 S. 1045), in der jeweils aktuell geltenden Fassung

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), in der jeweils aktuell geltenden Fassung

DIN 2001-Teil 2, Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen

Technischen Regel des DVGW, Arbeitsblatt W 551 - Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen; Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums; Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasser-Installationen -

Technischen Regel des DVGW, Arbeitsblatt W 557 - Reinigung und Desinfektion von Trinkwasser-Installationen

EBA-Verwaltungsvorschrift zur Wahrnehmung der behördlichen Überwachung gemäß § 54b Infektionsschutzgesetz im Bereich der Eisenbahnen des Bundes für

- ortsfeste und mobile Trinkwasser-Befüllungs- und Abwasserentsorgungsanlagen
- Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen (VV IfSG) einschließlich der Anhänge I bis IV

Anhang A

Abhilfemaßnahmen bei mikrobiologischen Parameterüberschreitungen

Kat. A - ortsfeste und mobile Trinkwasser-Befüllungsanlagen (WFA)

Parameter	Kat. A
Koloniezahl 36°C > 500 bis 1000/ ml	unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache <i>bei Einzelbeanstandung:</i> Reinigung/ Spülung der Trinkwasser-Abgabestelle nach Technischer Regel DVGW W 557 Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen <i>bei mehreren Beanstandungen:</i> Reinigung/ Spülung der gesamten WFA nach Technischer Regel DVGW W 557 Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen
Koloniezahl 22° / 36°C > 1000/ ml	unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache 1. WFA <u>mit</u> ortsfesten Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser - Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Desinfektionsanlage und Erhöhung der Dosierung bis zum gesetzlich zulässigen Höchstwert entsprechend der "Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV"; - Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; - werden trotzdem Koloniezahlen > 1000/ ml nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA 2. WFA <u>ohne</u> ortsfeste Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser - beanstandete Abgabestellen nach Technischer Regel DVGW W 557 reinigen/ spülen und Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich - werden in den ersten Nachproben wieder Koloniezahlen > 1000/ ml nachgewiesen, müssen die beanstandeten Abgabestellen erneut nach Technischer Regel DVGW W 557 gereinigt/ gespült <i>und</i> desinfiziert werden; anschließend sind erneut zeitnahe Nachproben zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich; - werden in den zweiten Nachproben ebenfalls wieder Koloniezahlen > 1000/ ml nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA

Parameter	Kat. A
coliforme Bakterien Nachweis von <10 KBE/100ml	<p>unverzögliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache</p> <p>1. WFA <u>mit</u> ortsfesten Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich. - werden in den ersten Nachproben wiederum coliforme Bakterien nachgewiesen, muss eine Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Desinfektionsanlage und eine Erhöhung der Dosierung bis zum gesetzlich zulässigen Höchstwert entsprechend der "Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV" erfolgen, anschließend sind erneut zeitnahe Nachproben zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich. - werden in den zweiten Nachproben erneut coliforme Bakterien nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA. <p>2. WFA <u>ohne</u> ortsfeste Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser</p> <ul style="list-style-type: none">- Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; wenn die Nachprobe ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich. - werden in den ersten Nachproben wiederum coliforme Bakterien nachgewiesen, müssen die beanstandeten Abgabestellen nach Technischer Regel DVGW W 557 gereinigt/gespült <i>und</i> desinfiziert werden; anschließend sind erneut zeitnahe Nachproben zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich; - werden in den zweiten Nachproben erneut coliforme Bakterien nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA. <p>Grundsätzlich gilt für Punkt 1 und 2.:</p> <p>Werden in den ersten Nachproben coliforme Bakterien nachgewiesen, dürfen bis zum Vorliegen von Einwandfreibefunden an den betroffenen Abgabestellen keine Schienenfahrzeuge der Kategorie B und C befüllt werden.</p>

Parameter	Kat. A
<p>coliforme Bakterien</p> <p>Nachweis von >10 KBE/100ml</p>	<p>unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache</p> <p>1. WFA <u>mit</u> ortsfesten Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Desinfektionsanlage und Erhöhung der Dosierung bis zum gesetzlich zulässigen Höchstwert entsprechend der "Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV" - Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; - werden coliforme Bakterien wiederum nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA. <p>2. WFA <u>ohne</u> ortsfeste Anlagen zur Desinfektion von Trinkwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - beanstandete Abgabestellen nach Technischer Regel DVGW W 557 reinigen/ spülen und Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; wenn die Nachprobe ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich. - werden in den ersten Nachproben wiederum coliforme Bakterien nachgewiesen, müssen die beanstandeten Abgabestellen nach Technischer Regel DVGW W 557 gereinigt/gespült <u>und</u> desinfiziert werden; anschließend sind erneut Nachproben zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich; - werden in den zweiten Nachproben erneut coliforme Bakterien nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA. <p>Grundsätzlich gilt für Punkt 1 und 2.:</p> <p>Werden in den ersten Nachproben coliforme Bakterien nachgewiesen, dürfen bis zum Vorliegen von Einwandfreibefunden an den betroffenen Abgabestellen keine Schienenfahrzeuge der Kategorie B, C und D befüllt werden.</p>
<p>Escherichia coli</p> <hr/> <p>Enterokokken</p>	<p>unverzügliche Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache</p> <p style="text-align: center;"><u>bei Nachweis an einer Abgabestelle:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung der Trinkwasser-Abgabestelle sowie Reinigung/Spülung <u>und</u> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 durchführen - Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen an der beanstandeten Trinkwasser-Abgabestelle durchführen; wenn die Nachprobe ohne Beanstandungen ist, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich - wird in der ersten Nachprobe wiederum Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen, muss die beanstandete Abgabestelle nochmals nach Technischer Regel DVGW W 557 gereinigt/gespült <u>und</u> desinfiziert werden; anschließend ist erneut eine Nachprobe zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachprobe ohne Beanstandungen ist, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich; - wird in der zweiten Nachprobe erneut Escherichia coli nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA

Parameter	Kat. A
	<p style="text-align: center;"><u>bei Nachweis an mehreren Abgabestellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung der gesamten WFA sowie Reinigung/Spülung <u>und</u> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 durchführen - Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich - werden in den ersten Nachproben wiederum Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen, muss die gesamte WFA nochmals nach Technischer Regel DVGW W 557 gereinigt/gespült <u>und</u> desinfiziert werden; anschließend sind erneut Nachproben zu veranlassen, diese sind innerhalb von 10 Arbeitstagen durchzuführen; wenn die Nachproben ohne Beanstandungen sind, werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich; - werden in der zweiten Nachprobe erneut Escherichia coli nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA
<p>Pseudomonas aeruginosa</p> <p>1 bis 100 KBE/100ml</p> <p>>100 KBE/100ml</p>	<p><u>Untersuchung nur bei mobilen Trinkwasser-Befüllungsanlagen erforderlich !!</u></p> <p>keine Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofortige Reinigung/Spülung <u>und</u> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557, Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen durchführen - wird in der Nachprobe erneut Pseudomonas aeruginosa nachgewiesen, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA

Schienenfahrzeuge (Sfz):

Kat. B - Schienenfahrzeuge mit Lebensmittelverkehr

Kat. C - Schienenfahrzeuge mit hygienisch relevanten Bereichen

(z.B. Schienenfahrzeuge Maschinenpool)

Kat. D - Sitzwagen

Parameter	Kat. B	Kat. C	Kat. D
Koloniezahl 36°C > 100 bis 1000/ ml	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz bei nächster Fristung: Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion der Trinkwasserversorgungsanlage nach Technischer Regel DVGW W 557	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz keine weiteren Maßnahmen	
Koloniezahl 22° / 36°C > 1000/ ml	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz: - Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen, wenn die Nachprobe nicht zu beanstanden ist, keine weiteren Maßnahmen ist die erste Nachprobe wiederum zu beanstanden: - keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungs- anlage des Sfz, - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 7 Arbeitstagen, - erneute Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen, ist die Nachprobe ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen - wird die zweite Nachprobe erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA.	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz keine weiteren Maßnahmen	
coliforme Bakterien Nachweis von <10 KBE/100ml	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz: - Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen, wenn die Nachprobe nicht zu beanstanden ist, keine weiteren Maßnahmen ist die erste Nachprobe wiederum zu beanstanden: - keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungs- anlage des Sfz, - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 3 Arbeitstagen, - erneute Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen, ist die Nachprobe ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen	keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz: - Nachprobe innerhalb von 15 Arbeitstagen, wenn die Nachprobe nicht zu beanstanden ist, keine weiteren Maßnahmen ist die erste Nachprobe wiederum zu beanstanden: - keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungs- anlage des Sfz, - außerplanmäßige Reinigung/ Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 7 Arbeits- tagen, - erneute Nachprobe innerhalb von 10 Arbeitstagen, ist die Nachprobe ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen	

Parameter	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	<p>- wird die zweite Nachprobe erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA.</p>		<p>- wird die zweite Nachprobe erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA.</p>
<p>coliforme Bakterien</p> <p>Nachweis von >10 KBE/100ml</p> <p>_____</p> <p>Escherichia coli</p> <p>_____</p> <p>Enterokokken</p>	<p>keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 3 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen <p>werden in den ersten Nachproben wiederum coliforme Bakterien, Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz, - erneut außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 3 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen <p>werden die zweiten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>	<p>keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 7 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen <p>werden in den ersten Nachproben wiederum coliforme Bakterien, Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz, - erneut außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 7 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen <p>werden die zweiten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>	
<p>Pseudomonas aeruginosa</p> <p>1 bis 100 KBE/100ml</p>	<p>keine Einsatzbeschränkung des Sfz, keine weiteren Maßnahmen</p>		<p>keine Einsatzbeschränkung des Sfz, keine weiteren Maßnahmen</p>
<p>Pseudomonas aeruginosa</p> <p>>100 KBE/100ml</p>	<p>keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 3 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen, sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen 		<p>keine Einsatzbeschränkung der Trinkwasserversorgungsanlage des Sfz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - außerplanmäßige Reinigung/Spülung <i>und</i> Desinfektion nach Technischer Regel DVGW W 557 innerhalb von 7 Arbeitstagen, - erneute Nachproben innerhalb von 10 Arbeitstagen,

Parameter	Kat. B	Kat. C	Kat. D
	<p>werden die ersten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>		<p>sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen</p> <p>werden die ersten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>
<p>Legionella spec. >100 KBE/100ml</p>	<p>keine Untersuchungspflicht</p>	<p>- Einleitung von Maßnahmen entsprechend der Technischen Regel DVGW W 551</p>	<p>keine Untersuchungspflicht</p>

Anhang B

Abhilfemaßnahmen bei chemischen Parameterüberschreitungen

Trinkwasser-Befüllungsanlagen

Parameter	Trinkwasser-Befüllungsanlage
Eisen, Färbung, Geruch, Geschmack, Mangan, Trübung, Wasserstoffionen-Konzentration	<p><u>Keine Vorabanzeige der Parameterüberschreitung an das EBA</u></p> <p>Reinigung/Spülung der gesamten WFA nach Technischer Regel des DVGW W 557, Nachproben der beanstandeten Parameter innerhalb von 10 Arbeitstagen sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen</p> <p>werden die ersten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>
Benzo-(a)-pyren, Blei, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Chlor*, Chlordioxid*, Ozon*, Trihalogenmethane*	<p><u>Vorabanzeige der Parameterüberschreitung an das EBA</u></p> <p>Reinigung/Spülung der gesamten WFA nach Technischer Regel des DVGW W 557, Nachproben der beanstandeten Parameter innerhalb von 10 Arbeitstagen sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen</p> <p>werden die ersten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>

*nur bei WFA mit kontinuierlich betriebener Desinfektionsanlage ohne automatische Aufzeichnung

gesundheitsrelevante Parameter nach Anlage 2 Teil II der Trinkwasserverordnung

Benzo-(a)-pyren, Blei, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

versorgungstechnische Parameter (Indikatorparameter) nach Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung

Eisen, Färbung, Geruch, Geschmack, Mangan, Trübung, Wasserstoffionen-Konzentration

Schienefahrzeuge

Parameter	Schienefahrzeuge
Eisen, Färbung, Geruch, Geschmack, Mangan, Trübung, Wasserstoffionen-Konzentration	<p><u>Keine Vorabanzeige der Parameterüberschreitung an das EBA</u></p> <p>Reinigung/Spülung der gesamten Trinkwasserversorgungsanlage nach Technischer Regel des DVGW W 557, Nachproben der beanstandeten Parameter innerhalb von 10 Arbeitstagen sind die Nachproben ohne Beanstandung, keine weiteren Maßnahmen</p> <p>werden die ersten Nachproben erneut beanstandet, erfolgt die Festlegung weiterer Maßnahmen als gesonderte Einzelfallentscheidung durch das EBA</p>

versorgungstechnische Parameter (Indikatorparameter) nach Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung

Anhang C

Vorabinformation Labor und Rückinformation Betreiber

Adresse des Betreibers

Trinkwasserlabor

Datum:

Vorabinformation über eine Parameterüberschreitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der unten genannten Trinkwasserprobe wurde/n ein oder mehrere Grenzwerte bzw. Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) nicht eingehalten.

Als Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage sind Sie in diesem Fall verpflichtet, gemäß § 16 TrinkwV geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Hierbei sind die Festlegungen des Eisenbahn-Bundesamtes bezüglich der jeweils erforderlichen Maßnahmen (Bescheid vom 01.07.2020, Gz 3323/33iaa/1a_20) umzusetzen.

Unterschrift Trinkwasserlabor

HMS-Prüfnummer:

Einsendegrund:

Prüfobjektnummer:

Probenahmedatum:

Dokumentnummer:

Probennummer:			
Prüfobjektnummer:			
Entnahmeort:			
Probenstelle:			
Entnahmestelle:			
Probenahmedatum:			
Probenehmer:			
Probeneingangsdatum:			
	AGROLAB- Leistungsziffer:		
Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchte Probe.

Rückinformation des Betreibers/UsI an DB Umwelt
per Mail: Hygiene_Rueckinfo@deutschebahn.com

Prüfobjektnummer	Probenstelle	Probenummer	Probenahmedatum
Maßnahme			

Durchführung laut Bescheid notwendig bis zum:

Reinigung und / oder **Spülung** durchgeführt am:

Desinfektion durchgeführt am:

mit Desinfektionsmittel: _____

wenn sonstiges: _____

Bemerkung: _____

Nachprobe:

Durchführung lt. Bescheid notwendig bis zum:

Nachprobe veranlasst am: _____

Beauftragter Dienstleister: _____

Prüfplan lt. Rahmenvertrag:

Bemerkung zur Nachprobe:

Sonstige durchgeführte Maßnahmen/Bemerkungen:

Name und Adresse des Anzeigenden:

Datum der Rückmeldung: _____